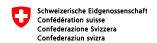
Nicht amtlich publizierte Fassung. Verbindlich ist nur die Version, welche in der <u>Amtlichen Sammlung</u> publiziert wird.



Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr

(Verkehrszulassungsverordnung, VZV)

Änderung vom 15. Juni 2018

Der Schweizerische Bundesrat verordnet:

I

Die Verkehrszulassungsverordnung vom 27. Oktober 1976¹ wird wie folgt geändert:

Art. 5abis Abs. 1 Bst. a

- ¹ Die kantonale Behörde anerkennt Ärzte für Untersuchungen nach folgenden Stufen:
 - a. Stufe 1: verkehrsmedizinische Kontrolluntersuchungen von über 75-jährigen Inhabern eines Führerausweises;

Art. 5g Erlöschen der Anerkennung

Die Anerkennung erlischt am Ende des Jahres, in dem deren Inhaber das 75. Altersjahr erreicht hat.

Art. 27 Abs. 1 Bst. b

- ¹ Die Pflicht, sich einer verkehrsmedizinischen Kontrolluntersuchung zu unterziehen, besteht für:
 - b. über 75-jährige Ausweisinhaber alle zwei Jahre;

SR

1 SR 741.51

2018-.....

Verordnung AS 2018

П

Anhang 1bis wird wie folgt geändert:

Einleitungssatz und Bst. f

Ärztinnen und Ärzte, die verkehrsmedizinische Kontrolluntersuchungen von über 75-Jährigen (Art. 27 Abs. 1 Bst. b) durchführen, müssen über folgende Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen:

f. Kenntnis der verkehrsrelevanten Einschränkungen und Erkrankungen bei über 75-Jährigen und Fähigkeit, die Fahreignung, insbesondere bei Vorliegen von kognitiven Defiziten, zu beurteilen;

Ш

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

15. Juni 2018 Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr